

Im Unterschied zur Naturalkomputation³⁸⁴ berechnen sich die Fristen sowohl im österreichischen Zivilverfahren als auch im österreichischen Verwaltungsverfahren nach der Zivilkomputation von Tag zu Tag.³⁸⁵ Eine Frist läuft somit immer mit Ablauf des letzten Tages der Frist ab.³⁸⁶ Da die liechtensteinische Zivilprozessordnung in Hinsicht auf die Fristbestimmung mit der österreichischen Zivilprozessordnung identisch ist, gilt die Zivilkomputation auch für die Fristbestimmungen im liechtensteinischen Zivilprozess und damit auch für die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof.

b) Beginn des Fristenlaufes

aa) Allgemeines

Der Beginn einer Frist kann entweder gesetzlich festgelegt sein oder durch ein bestimmtes Ereignis bewirkt werden.³⁸⁷ So ist beispielsweise der Fristbeginn für einen Verordnungsprüfungsantrag von 100 Stimmberechtigten gesetzlich bestimmt. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Kundmachung der Verordnung im Landesgesetzblatt zu stellen (Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG). Eine Individualbeschwerde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung oder Verfügung – fristenauslösendes Ereignis – erhoben werden (Art. 15 Abs. 4 StGHG).³⁸⁸

Im Zivilverfahrensrecht beginnt der Fristenlauf bei Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, in der Regel am folgenden Tag der Zustellung des die Frist auslösenden Ereignisses (§ 125 Abs. 1 ZPO). Bei Fristen, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt sind, beginnt die Frist dagegen schon am Tag des fristenauslösenden Ereignisses zu laufen (§ 125

384 Der Begriff der Naturalkomputation steht für eine Zeitberechnung, bei der nicht der Tag als die kleinste, für das Rechtsleben erhebliche Einheit gewählt ist, sondern bei der von Augenblick zu Augenblick gerechnet wird. Siehe Meyer, S. 95.

385 Vgl. § 125 Abs. 2 ZPO und § 32 Abs. 2 AVG.

386 Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht, S. 103, Rz. 233.

387 Siehe Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht, S. 103, Rz. 234.

388 Siehe etwa StGH 2004/9, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12; StGH 2004/11, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 9; StGH 2004/15, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12 und StGH 2006/89, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f.